

## **Geschäftsordnung für die Interessenvertretung der Kindertagespflegepersonen in Bonn**

(Genehmigt durch Beschluss der Versammlung der aktiven Tagespflegepersonen am 02.12.2021)

### **Präambel**

*Ausgehend von dem Netzwerkforum „Qualität in der Kindertagespflege“ am 30.05.2016 und dem Workshop „Partizipation in der Kindertagespflege“ am 26.09.2016 mit den Bonner Kindertagespflegepersonen wurde die Einrichtung einer demokratisch legitimierten „Interessenvertretung Tagespflege“ angeregt, die die Interessen der Tagespflegepersonen vertreten soll. Die Rechtsgrundlage bildet das aktuelle KiBiz § 6 Absatz 3. Die Interessenvertretung soll zudem bei allen wesentlichen Fragen und Aspekten, die die Kindertagespflege betreffen, offen und wertschätzend von der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und dem Netzwerk Kindertagespflege beteiligt werden und somit die Partizipation der Tagespflegepersonen verbessern.*

*Diese Geschäftsordnung regelt die Rahmenbedingungen für die „Versammlung der Tagespflegepersonen“ und die „Interessenvertretung der Tagespflegepersonen“, nachfolgend IV Tagespflege genannt.*

1. Die Versammlung der Tagespflegepersonen wird einmal pro Jahr einberufen. Der Versammlung der Tagespflegepersonen gehören alle Tagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis an, die zur Betreuung von Tagespflegekindern in Bonn befugt sind. Ebenso gehören ihr Tagespflegepersonen an, die öffentlich geförderte Tagespflege im Haushalt von Bonner Eltern durchführen. Die Organisation der Versammlung erfolgt durch die IV Tagespflege. Der Versand der Einladungen erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes bzw. durch das Netzwerk Kindertagespflege. Die Verwaltung des Jugendamtes, das Netzwerk Kindertagespflege und die IV Tagespflege bemühen sich gemeinsam um einen geeigneten Raum (z. B. Ratssaal oder Schulaula) für die Versammlung.
2. Die Versammlung der Tagespflegepersonen ist nur beschlussfähig, wenn eine schriftliche Einladung / E-Mail unter Benennung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem in der Einladung genannten Termin abgesandt wird. Mit Ausnahme der Gründungsversammlung ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 15 % aller aktiven Tagespflegepersonen zur Versammlung der Tagespflegepersonen erschienen sind. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung der Tagespflegepersonen wird zu Beginn der Versammlung von der aktuellen Interessenvertretung festgestellt. Sollte die Mindestteilnehmerzahl von 15% aller Tagespflegepersonen nicht erreicht werden, wird innerhalb von 3 Monaten erneut zur Versammlung und zur Wahl eingeladen. Dabei entfällt die 15% Klausel für die Beschlussfähigkeit.  
Die Leitung der ersten Versammlung der Tagespflegepersonen kann durch die Verwaltung des Jugendamtes bzw. das Netzwerk Kinderbetreuung in Familien so lange erfolgen, bis ein Sitzungsleiter oder ein Vorsitzender der IV Tagespflege gewählt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Die Mitglieder der IV Tagespflege werden für die Dauer von zwei Jahren von der Versammlung der Tagespflegepersonen gewählt. Der Beschluss der Versammlung der aktiven Tagespflegepersonen über die Wahl der Mitglieder der IV Tagespflege wird mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden aktiven Tagespflegepersonen gefasst. Die Mitglieder der IV Tagespflege erstatten der Versammlung der Tagespflegepersonen

einen Bericht über die Aktivitäten der IV Tagespflege für den Zeitraum der auslaufenden Wahlperiode.

4. Die IV Tagespflege besteht aus 4 – 6 Mitgliedern, sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nach Möglichkeit sollen hierbei die 5 Arten der Tagespflege vertreten sein: TPP im Haushalt der Eltern, TPP im eigenen Haushalt, TPP in „anderen Räumen“ und TPP in Großtagespflegestellen und TPP in Großtagespflege mit Angestellten (Betreiber und Angestellte). Sie wird besetzt mit

einer/m Vorsitzenden,  
einer/m stellvertretenden Vorsitzenden,  
und weiteren 2 - 4 Beisitzern/innen.

5. Die gewählten Mitglieder der IV Tagespflege bestimmen untereinander, wer welche Funktion wahrnimmt. Mitglied der IV Tagespflege kann nur eine Tagespflegeperson werden, die zur Zeit der Wahl aktiv als Bonner Tagespflegeperson tätig ist.
6. Die Mitgliedschaft in der IV Tagespflege endet, wenn die Tagespflegeperson nicht mehr aktiv als Tagespflegeperson im Sinne von Ziffer 1 tätig ist oder auf andere Weise an der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben verhindert ist. Scheidet der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende/r vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist auf andere Weise an der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben verhindert, tritt an ihre/seine Stelle die/der gewählte Vertreter/in. Sofern auch diese/r ausscheidet, bestimmen die Mitglieder der Interessenvertretung Tagespflege dafür ein Ersatzmitglied aus ihrer Mitte. Sollte die Anzahl von vier Mitgliedern der IV unterschritten werden, wird ein Ersatzmitglied mit einfacher Mehrheit der Vollversammlung gewählt. Die 15% Klausel entfällt.
7. Der oder die Vorsitzende lädt die Mitglieder der IV Tagespflege unter Benennung einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung hierzu ein. Er oder sie hat unverzüglich dazu einzuladen, wenn mindestens zwei Mitglieder der IV Tagespflege dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Die IV Tagespflege sollte jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

8. Die IV Tagespflege übt ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten der neu gewählten Mitglieder der IV Tagespflege aus. Nr. 3 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung. Beschlüsse der IV Tagespflege werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit ist das Votum des/r Vorsitzenden ausschlaggebend.
9. Die Interessenvertretung Tagespflege soll:
  - a) bei allen wesentlichen Aspekten, die die Tagespflegepersonen unmittelbar betreffen, beteiligt werden, dies betrifft insbesondere Satzungsänderungen,
  - b) sich quartalsmäßig mit dem Jugendamt und dem Netzwerk treffen, um dort die Interessen der Tagespflegepersonen zu vertreten,
  - c) die Bildung von Fachgruppen zu spezifischen Themen initiieren und
  - d) mit einem Vertreter in der AG 78 nach SGB VIII „Tageseinrichtungen für Kinder“ beratend vertreten sein.
10. Die IV Tagespflege kann bei Bedarf die Verwaltung des Jugendamtes und das Netzwerk Kindertagespflege zu Sitzungen einladen.
11. Die Mitglieder der IV Tagespflege, die Fachgruppen sowie die Verwaltung des Jugendamtes und das Netzwerk Kindertagespflege sind zur Verschwiegenheit über die

Informationen und personenbezogenen Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.

Bonn, den 2.12.2021